

Neufassung der Satzung der Satzung des Vereins entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. September 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Thumer Schulverein e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Humanistischen Greifenstein-Gymnasium Thum, Schulstraße 16, 09419 Thum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Humanistischen Greifenstein-Gymnasium Thum.
- (2) Dieser Zweck wird besonders durch die Förderung eines positiven Leistungsstrebens im Rahmen schulischer und außerschulischer Wettbewerbe auf Grundlage des individuellen Leistungsniveaus und der Entwicklung sozialer Fähigkeiten und Kompetenzen sowie der Unterstützung der Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen verwirklicht.
- (3) Die Pflege der Schultradition, der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Lehrern sowie den Eltern spielen eine wichtige Rolle.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen in Verbindung mit der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke können erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Natürliche Personen müssen im Zeitpunkt ihrer Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Über diese Berufung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über etwaige Beitragsbefreiungen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied als Beisitzer. Maximal drei weitere Personen können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht durch den stimmberechtigten Vorstand berufen werden. Als stimmberechtigtes oder beratendes Vorstandsmitglied kann nur gewählt oder berufen werden, wer im Zeitpunkt der Wahl oder Berufung Mitglied des Vereins ist.
- (2) Je zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Abweichend hiervon kann die Erteilung von Spendenbescheinigungen jeweils einzeln durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister oder im Falle des Absatzes 4 Satz 1 durch einen Stellvertreter erfolgen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur nächsten ordnungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters aus dem Vorstand sind die entsprechenden satzungsgemäßen Aufgaben durch jeweils einen der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstands zu übernehmen. Die jeweilige Geschäftsverteilung regelt der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Dessen ungeachtet steht es im Ermessen des Vorstands, die Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands zum Gegenstand einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erklären. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern des stimmberechtigten Vorstands ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder werden für den nach Absatz 3 verbleibenden Zeitraum gewählt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des stimmberechtigten Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Vertreter nach Absatz 4 Satz 1.

- (7) Die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Als Datum der Absendung gilt das Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die elektronische Form steht der Schriftform des Absatzes 1 gleich. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Postausgang beim Absender als Absendung gilt. Mitglieder, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, können die Einladung auch ausschließlich auf elektronischem Weg erhalten.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt außerdem, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und mit Angabe von Gründen gefordert wird. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Mit der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung zu versenden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
1. Abstimmung über den Jahresbericht des Vorstandes
 2. Abstimmung über den Finanzbericht des Schatzmeisters
 3. Abstimmung über den Bericht der Kassenprüfer
 4. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
 5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 6. Beratung und Beschlussfassung zur Arbeit des Vereins
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Änderungen der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die der Versammlung über die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Mittelverwendung des Vereins Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Für die Amtszeit der Kassenprüfer gelten die Regelungen über die Amtszeit des Vorstands entsprechend.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein des Humanistischen Greifenstein-Gymnasiums Thum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.